

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882

104 (3.5.1882)

Mittwoch, 3. Mai 1882.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 28. April. 19. Sitzung der Ersten Kammer. Näherer Bericht über die Verathung des Gesetzesentwurfs, die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1882 und 1883 betreffend.

Eine Diskussion entspinnt sich nur bei Art. 8, welcher lautet: „Der Abgabebefugte für die Grund-, Häuser- und Gefällsteuer wird für das Jahr 1883 von 28 Pf. auf 26 Pf. von 100 M. Steuerkapital herabgesetzt.“

Im Uebrigen bleiben alle dermalen bestehenden Abgabegesetze mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unfern Ständen vereinbart haben.“

Graf v. Verlichingen: So erfreulich und dankenswerth die vorliegende Steuerherabsetzung sei, könne dieselbe doch nicht als wirkliche Entlastung des Grundbesitzes angesehen werden, zumal die Waldsteuer vor vier Jahren dermaßen erhöht worden sei, daß sie eine Mehreinnahme von 200,000 M. ergeben habe. Die nunmehr erreichte Gleichstellung der Grund- und Häusersteuer mit der Erwerbsteuer sei nur ein Akt der Gerechtigkeit, der jedoch durch gleichmäßige Heranziehung der Kapitalrentensteuer noch der Vervollständigung bedürfe. Im Uebrigen seien die direkten Staatssteuern im Hinblick auf die vielseitige Thätigkeit des Staats nicht zu hoch, wohl aber die Gemeindeumlagen, deren Verminderung durch Beseitigung der Beiträge zu den Land- und Kreisstraßen, sowie zu dem Schulaufwande dringend geboten erschiene. Ferner sei in verschiedenen Gegenden des Landes die Katastrirung unverhältnißmäßig hoch und deshalb der Revision bedürftig; ganz besonders gelte dies für den Demwald (Bogberg, Osterburken, Krautheim), wo er beispielsweise ein Gut ferne, das zu 194,000 M. eingeschätzt, einen jährlichen Reinertrag von 3800 M. abwerfe, also kaum 2%. Die übermäßige Einschätzung betreffe namentlich die Dekonomiegebäude auf dem Lande, welche bei weitem ungünstiger veranlagt seien als die städtischen Gebäude. Alle diese Mißstände zusammen genommen führten dazu, daß der Grundbesitz nicht mit 7%, wie man früher wohl angenommen habe, sondern mit 15–20% des Reinertrags belastet sei. Hier gelte es, Abhilfe zu schaffen; denn letzteres geschähe sei, dann werde er auch gerne eine Einkommensteuer bezahlen. Zum Schluß kommt Redner nochmals auf die Waldsteuer zurück, deren Ermäßigung er schon aus dem Grunde für gerechtfertigt erklärt, weil der Waldbesitzer der Allgemeinheit, die bekanntlich an der Erhaltung des Waldbestandes ein vitales Interesse habe, ein Opfer bringe und deshalb eine außergewöhnliche Berücksichtigung verdiene.

Ministerialpräsident Geh. Rath Ellstätter bemerkt zunächst gegenüber den Ausführungen des Vorredners im Allgemeinen, daß es kaum möglich sei, auf eine solche Sammlung von Beschwerden, die alle Gebiete des staatlichen Lebens streifen, im Rahmen der heutigen Verhandlung zu antworten. Alle diese Fragen seien ja sehr leicht anzunehmen, aber bei näherem Eingehen ergäben sich sofort außerordentliche Schwierigkeiten und unlösliche Gegensätze der konkurrierenden Interessen. Daß eine Ueberlastung des Grundbesitzes durch direkte Steuern vorliege, könne er nicht anerkennen. Dagegen seien in neuerer Zeit die Getreide-, Fleisch- und Holzölle, sowie eine Ansumme von indirekten Steuern eingeführt worden, welche eine Erleichterung des Grundbesitzes zur Folge haben müßten. Mit demselben Rechte könnten die Erwerbsteuer- und die Kapitalrentensteuerpflichtigen über zu große Belastung klagen. Was insbesondere die letztere Steuer betreffe, müsse man sich vergegenwärtigen, daß dieselbe nicht bloß die großen Kapitalisten, sondern schon die ganz kleinen Kapitalien — mit einem Ertrage von 60 M. an — belaste. Die beanstandete Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes beruhe auf einem Geheiß. Die Grundbesitzer hätten j. Z. ihre Beschwerden gegen die Ausführung durch alle Instanzen verfolgt können. Nachdem aber die Sache ihre Erledigung gefunden, würde zu jeder Aenderung ein neues Gesetz erforderlich sein. Einzelne Gärten ließen sich jedoch nie ganz vermeiden; dies liege in der Natur jedes menschlichen Werkes. Die Waldsteuer sei nicht erhöht, sondern nur auf gleichen Fuß mit der Belastung der übrigen Grundsteuerkapitalien gebracht worden. Er anerkenne gerne, daß die direkten Steuern wenn thunlich herabzusetzen seien, aber dazu seien eben die Mittel nicht vorhanden, um so weniger, wenn man die Staatsausgaben noch vermehre, wie es eben erst durch die Beschlußfassung bezüglich der Hölenthalbahn geschehen sei und außerdem durch Abwälzung von Gemeinde- und Kreislasten auf den Staat angestrebt werde.

Auch der vorwärtigen Steuerermäßigung stünden gewichtige Bedenken entgegen, denn, abgesehen von der Verletzung des Prinzips der Stetigkeit der Ertragssteuern, seien die Mittel für eine dauernde Ermäßigung bis jetzt budgetmäßig nicht vorhanden und der unsicheren Aussicht auf eine Vermehrung der Staatseinnahmen stehe andererseits, wie schon erwähnt, eine zu erwartende Vermehrung der Staatsausgaben gegenüber. Wenn er nun gleichwohl die in Frage stehende Herabsetzung der Grund- und Häusersteuer zugelassen habe, so sei dies erstens in der Erwägung geschehen, daß die Groß-Regierung diese Maßregel anders als durch Ablehnung des ganzen Finanzgesetzes nicht hätte hindern können, hauptsächlich aber aus dem Grunde, weil die Gleichstellung der Grund- und Häusersteuer mit der Erwerbsteuer

prinzipiell richtig und erstrebenswerth erschien. Er bitte hiernach auch das Hohe Haus, dieser Steuerermäßigung seine Zustimmung zu ertheilen, zumal die Landwirthe in den letzten Jahren durch Naturereignisse und schlechte Ernten in der That in eine mißliche Lage gerathen seien.

Fehr. Karl v. Göler bestätigt die Ausführungen des Grafen von Verlichingen bezüglich der zu hohen Katastrirung insbesondere abgelegener Gemarkungen und bezeichnet im Allgemeinen als die Hauptbeschwerden der Grundbesitzer den zu hohen Anschlag der zum landwirthschaftlichen Betrieb absolut notwendigen Gebäude sowie die volle Besteuerung der Grundsteuerkapitalien ohne Abzug der darauf lastenden Schulden.

Fehr. v. Marschall: Er sei dem Herrn Finanzminister für seine Zustimmung zu der vorwärtigen Steuerermäßigung dankbar, hätte jedoch gewünscht, daß derselbe deren Zusammenhang mit der seit 1879 eingeschlagenen Steuerpolitik des Reichs stärker betont hätte. Er wisse wohl, daß die badische Regierung, vielleicht mit Ausnahme des Herrn Finanzministers, dieser Politik sehr wenig sympathisch gegenübergestanden, nichtsdestoweniger aber sei auch die badische Regierung zur Erfüllung der Versprechungen, welche damals von Reichswegen gemacht wurden und die namentlich eine Ermäßigung der Grundsteuer in Aussicht stellten, verpflichtet. Er erkenne übrigens an, daß nachdem neue Ausgaben bewilligt worden seien, eine weitere Steuerherabsetzung nicht ermöglicht werden könne. Man könne nicht heute eine unrentable Bahn und morgen eine Steuererleichterung beschließen. Damit die Zuschüsse aus den Einnahmen des Reichs den j. Z. von hoher Stelle gemachten Versprechen gemäß zum Patriemonium der direkten Steuerzahler werden könnten, müsse vor Allem jede Erweiterung des Kreises der Staatsausgaben vermieden werden.

Zu den drückendsten direkten Steuern nicht nur bei uns, sondern ganz allgemein in Deutschland gehöre diejenige, die vom Grund und Boden erhoben werde. Was würde die Folge sein, wenn eine Erhöhung der Erwerbsteuer in Frage stände? Eine Fluth von Vorstellungen und Denkschriften würde über dieses Haus hereinbrechen. Und nun empfinde man es als ungerechtfertigt, daß ein Mann wie Graf von Verlichingen hier aufträte, der die übermäßige Belastung des Grundbesitzes zur Sprache bringe. Es möge ja ganz richtig sein, daß einzelne der von dem Herrn Finanzminister erwähnten Zölle dem Landwirth zu Gute kämen, aber sie würden aufgehoben durch andere Zölle und die ungünstigen Differentialtarife. Er bitte also, wie Graf v. Verlichingen, die weitere Entlastung des Grundbesitzes im Auge zu behalten.

Geh. Hofrath v. Holtz: Er glaube nicht, daß heute der Tag, um auf die Reichsfinanzpolitik einzugehen, doch dürften die Ausführungen des Vorredners wenigstens nicht un widersprochen bleiben. Es scheint ihm eine zu rasche Schlussfolgerung, daß wir die vorwärtige Steuerermäßigung dem Reich zu verdanken hätten. Er wolle nur darauf hinweisen, daß in den Vereinigten Staaten die Frage der indirekten Steuern zur Zeit ebenfalls scharf ventilirt werde. Der dort sich ergebende bedeutende Ueberschuß der Staatseinnahmen (1881: 700 Millionen Mark) sei von den Schutzöllnern ihrem System zugeschrieben worden, wogegen von der andern Seite mit Recht geltend gemacht wurde, daß unter genau demselben Schutzöll-System Perioden da waren, die sich zu der gegenwärtigen glänzenden Situation verhielten wie Tag und Nacht. Man dürfe also hinsichtlich der Wirkung der Schutzölle durchaus nicht auf die momentane Lage der Dinge sehen. Er sei kein Freund der bekantenen „ehrlichen Probe“; nach seiner Ansicht hätte man die Probe überhaupt nicht machen sollen, aber wenn man es einmal that, so müsse sie auch ehrlich sein. Wenn wir in diesem Jahre, wie zu hoffen, eine günstige Ernte bekämen, würden wir gewiß eher in der Lage sein, eine Steuerermäßigung zu gewähren; in solchem Falle werde aber doch Niemand behaupten wollen, daß dies eine Folge der Schutzölle sei.

Ferner habe der Vorredner die Lage des Grundbesitzes zu trübe dargestellt. Er meine, man habe in den letzten Jahren die Grundbesitzer genug gehört und nicht ohne Wirkung. Namentlich die Vertreter des Großgrundbesitzes hätten sich sehr bemerklich zu machen gewußt.

In einem Punkte aber stimme er mit Herrn v. Marschall überein — und er sei erfreut, von demselben eine so offene Sprache zu hören, — darin nämlich, daß die Korn-, Holz-, Fleisch- und dergleichen Zölle aufgewogen werden durch die übrigen Zölle. Dies sei aber keineswegs in den parlamentarischen Verhandlungen sowohl als in der Presse ein Argument der Gegner jenes Schutzöll-Systems gewesen, welche darauf hingewiesen hätten, daß zum großen Theil der vielgerühmte „Schutz der nationalen Arbeit“ rein illusorisch sei, illusorisch namentlich für den kleinen Grundbesitzer, weil man diesem mit der einen Hand eben so viel, ja noch weit mehr entziehe, als man ihm mit der andern gebe. Allerdings habe man es unbemerkt genommen, aber das Facit laufe eben doch darauf hinaus, daß man jetzt mehr bezahle als früher. Das sei in der That das Resultat der neuen Reichs-Finanzpolitik und als solches werde es sich immer mehr herausstellen, in evidentester Weise dann, wenn die letzte große Reform, welche allerdings an dieser Stelle nicht einen einzigen Advokaten finde, wenn das Tabaksmonopol durchgesetzt sein werde. Dann würden wir uns Alle unter einem Gute wiederum zusammenfinden, einem solchen jedoch, den wir nicht gerne tragen — in der Uebersetzung nämlich, daß das Patriemonium, welches uns

zugewiesen werden solle, in Wirklichkeit ein Besitz größerer Lasten sei, die noch beständig weiter und weiter sich erhöhen würden.

Geheimerath Kries hält es nicht für seine Aufgabe, auf alle die in die Debatte hereingezogenen Dinge näher einzugehen, da hievon kein Resultat zu erwarten sei. Hinsichtlich der Reichs-Steuerpolitik wolle er nur nochmals darauf aufmerksam machen, daß die neuen Reichs-Einnahmen lediglich das Ergebnis neuer Steuern seien, und wenn damit eine Erleichterung nach irgend einer Seite geschaffen werde, dies nur eine Aenderung in der Veranlagung bedeute. Außerdem dürfe nicht vergessen werden, daß die Steuersysteme der Einzelstaaten sehr verschieden seien und deshalb auch der Einfluß der Reichs-Steuerpolitik ein sehr verschiedener sein müsse. Graf v. Verlichingen habe zugegeben, daß die Staatssteuer vom Grundbesitz nicht zu hoch sei, dagegen auf die übermäßigen Gemeindelasten hingewiesen; letztere seien jedoch in den einzelnen Gemeinden von sehr verschiedener Höhe und beruhten zumeist auf rein kommunalen Verhältnissen. Wenn stets von der Gebuld der Landwirthe gesprochen werde, so wolle er dem gegenüber konstatiren, daß bei der erfolgten Aenderung in den Gemeindesteuer-Gesetzen die davon schwer betroffene zahlreiche Beamtenklasse durchaus keinen großen Lärm gemacht habe.

Auf den eigentlichen Gegenstand der Verathung zurückkommend, wolle er durchaus nicht der Bevölkerung ihre Freude über die Steuerherabsetzung vergönnen, aber eines müsse doch klar gelegt werden, daß der Steuererlaß nur ermöglicht worden sei durch bedeutende Abstriche an den Ausgaben, also durch eine Verminderung der Staatsleistungen, und daß künftighin für jede Budgetperiode eine Summe von 900,000 M. im Wegfall komme, welche nicht mehr zur Verwirklichung von Staatsaufgaben zur Verfügung stehe. Er betone, daß hierfür in erster Reihe die Stände die Verantwortung trügen; sie würden jetzt das freundliche Lob des Volkes in Empfang nehmen, andererseits aber sich darauf gefaßt machen müssen, unter Umständen schon auf dem nächsten Landtage eine Steuererhöhung zu beschließen.

Fehr. v. Marschall: Er sei weit entfernt gewesen, Folgerungen aus der Schutzpolitik auf den allgemeinen Volkswohlstand heute schon zu ziehen. Sein Schluß sei ein rein kalkulatorischer gewesen, beruhend auf der Thatsache, daß uns vom Reich eine Summe von über 5 Millionen zugeflossen und nur dadurch ein Defizit in unserem Staatshaushalte vermieden worden sei. Er wisse sehr wohl, daß diese Millionen nicht vom Himmel fallen, und gerade darum habe er betont, daß ihnen eine anderweite Entlastung gegenüber stehen müsse. Er habe sich nur über das Anerkenntnis des Herrn von Holtz gefreut, daß diese Millionen „unbemerkt“ eingingen. Die höchste Steuerweisheit sei eben gerade die, die höchsten Steuern auf möglichst unbemerkte Weise aus dem Publikum zu ziehen.

Ein Vergleich mit Amerika gehe nicht an, da unser System dem des radikalen Freihandels immer noch näher stehe als das amerikanische Schutzöll-System.

Ein Irrthum sei es, daß jene Behauptung bezüglich der Korn-, Fleisch- und Holzölle nur von Gegnern ausging. Die Vertreter der Landwirthschaft hätten sich nie einer Illusion über die Wirkung dieser Zölle hingegeben; dieselben seien auch nur gewährt worden zur Ausgleichung gegenüber den Zöllen für die Industrie. Das Hauptargument der Landwirthe sei gewesen, daß durch größere Ausbeutung des indirekten Steuersystems die Einzelstaaten in den Stand gesetzt würden, die Grundsteuer zu ermäßigen.

Graf v. Helmstatt sieht sich als Mitglied der Eisenbahn-Kommission zu der Bemerkung veranlaßt, daß diese Kommission nicht mit dem Nettoertrag der Hölenthalbahn, sondern mit der Nothwendigkeit derselben für den betreffenden Landestheil gerechnet habe.

Geh. Hofrath v. Holtz: Bei dem Ausspruche des Herrn v. Marschall „möglichst viel Steuern in möglichst unbemerkter Weise“ komme es auf die Auslegung des Wortes „unbemerkt“ an. Wenn gemeint sei, daß man die Steuern gar nicht empfinden solle, könnte Redner bis zu einem gewissen Grade nur bestimmen; aber ein solches System komme dem noch unentdeckten Stein der Weisen gleich. Wollte man aber nur soviel erzielen, „daß der grobe Teufel es nicht bemerkt“, dann könnte er sich mit diesem Ideal nicht einverstanden erklären. Auch der amerikanische Embarras des reiches sei keineswegs als ein Glück zu betrachten, denn er werde von den Amerikanern sehr empfunden. Er bitte die Groß-Regierung, jenem Ideal nicht mit Feuereifer nachzujagen; ihre Politik werde besser sein, wenn sie nur das Nöthigste nehme und das Uebrige in den Taschen der Steuerzahler belasse.

Graf v. Verlichingen hält den gegentheiligen Bemerkungen gegenüber daran fest, daß für seine Ausführungen hier der richtige Platz gewesen sei.

Ministerialpräsident Geh. Rath Ellstätter: Er habe keinen Vorwurf wegen der Hölenthalbahn erheben wollen, für welche er ja selbst mit Wärme und Energie eingetreten sei. Er habe nur betont, daß, wenn man die Steuererleichterung als erstes Ziel betrachte, von neuen Staatsaufgaben nothwendig Abstand genommen werden müsse.

Dem Herrn Grafen v. Verlichingen sei er dankbar für seine vielseitigen Anregungen, würde ihm aber noch viel dankbarer sein für passende Vorschläge zur Abhilfe. Das Wort „Schuldenabzig“ verfehle ja nicht, einen gewissen

Effekt zu machen; bei Verwirklichung desselben aber würde sich ergeben, daß schließlich gar keine Grundsteuer mehr zur Erhebung käme, und wenn die Hypothekenschulden im Ausland aufgenommen würden, so könnte nicht einmal eine Kompensation durch höheren Bezug der Gläubiger zur Kapitalrentensteuer eintreten.

Herr v. Marschall: Er habe nur sagen wollen, daß es vorzuziehen sei, große Beträge in weniger belastender Weise, als kleine in drückender Form zu erheben. Daß es aber solche weniger drückende Auflagen gebe, die schließlich gar nicht mehr empfunden würden, werde Niemand bestreiten.

Damit schließt die Diskussion. Die unveränderte Annahme des Gesetzes haben wir bereits mitgeteilt.

Karlsruhe, 28. April. 64. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer (Schluß aus Nr. 103 der Beilage).

Abg. v. Buol erklärt in der Kreisverwaltung zwar nicht orientirt zu sein, aber doch zur Sache sprechen zu müssen, da die meisten Petitionen gerade aus seinem Wahlbezirk einkamen. Er könne nicht zugeben, wie der Abg. Lamey behauptete, daß die gegen die Kreisverfassung vorgebrachten Gründe oberflächlich und gesucht seien. Er sei ein warmer Freund der Selbstverwaltung, müsse aber doch verlangen, daß die anerkannten Mängel der Kreisverfassung gehoben werden, wie er auch hoffe, daß sodann eine andere Organisation dafür geboten werde. Immerhin halte er die Organisation der Kreisverbände, weil sie gerade den Großgrundbesitzern eine wichtige und unentbehrliche Vertretung gewähren, für richtiger als jene der Ersten Kammer. — Was den Wahlmodus betreffe, so halte er die direkte Wahl hier um so eher ausführbar, da gewisse Kautelen vorhanden, indem nur Leute mit einem gewissen Besitz wahlberechtigt seien und nur ein Theil der Kreisvertreter gewählt werden müsse; er erklärt sich überhaupt für einen Freund des allgemeinen direkten Wahlrechtes. — Das Institut der Bezirksräthe halte er an sich für ein gutes, doch bedürfe es einer Abänderung der Art der Bildung der Vorschlagsliste, da einige wenige Kreisabgeordnete des Bezirks jeweils maßgebend seien und die ganze übrige Kreisvertretung sich auf das Urtheil einiger weniger verlassen müsse. Das Mißtrauen sei daraus entstanden, daß fast ausnahmslos Anhänger der herrschenden Partei ernannt würden; doch scheine es in dieser Hinsicht besser zu werden.

Abg. Friderich geht davon aus, daß der Grundsatz unseres ganzen Verfassungslebens, indem es dem Einzelnen Rechte gewährt und Pflichten auferlegt, den Gedanken der Selbstverwaltung schon in der Gemeinde förderte und so das Volk reif machte, diesen Gedanken auch in weiteren Kreisen zur Geltung zu bringen. Wenn er seit 1849 zurückgetreten, so mußte er mit 1860 wieder mit Nothwendigkeit auftreten, und es drang in der That damals ein Gefühl der Befriedigung durch das ganze Land, daß dem Einzelnen ein größerer Antheil an der Selbstverwaltung zugewiesen wurde. Das Volk würde es nicht dulden, wenn man ihm jetzt wieder das nehmen wollte, was ihm damals gegeben worden. — Der Ruf nach Aufhebung der Kreisverfassung ist ein künstlicher, ein gemachter. Er habe in seiner Kreisversammlung einen berartigen Wunsch gehört. Glücklicherweise sei die politische Parteilichkeit bisher in den Kreisversammlungen nicht maßgebend gewesen. Die Mißstimmung sei vielleicht in gewissen Kreisen zu suchen, welche die gewünschte stärkere Vertretung nicht fanden und doch gern haben möchten. Die Aufgaben der Kreise werden auch bei Aufhebung der Kreisverfassung bestehen bleiben, nur daß sie schlechter besorgt würden und der frühere üble Zustand, der so bitter beklagt wurde, wiederkehre. Eine Verschlechterung der Sorge für die Kinder, für die Kranken u. werde aber Niemand wollen, das würde die sittlichen Interessen schwer schädigen. — Das Volk selbst steht der Kreisverfassung nicht feindlich entgegen, es ist nur ein Gegner gegen alles das, was ihm an Ausgaben zugemuthet wird; man ist unzufrieden über die Kreisumlage und räsonnirt darüber weit mehr als über manche andere größere Ausgaben der Gemeinden. — Wenn die Stadt Karlsruhe als Gegnerin der Kreisverfassung angeführt wird, so sei zu bemerken, daß sie nicht deren Aufhebung verlangte, sondern nur eine Auscheidung aus dem Verbands, um besonderer Interessen willen. Eine Abrechnung der einzelnen Interessen zwischen den großen Städten und dem Lande sei eben nicht thunlich, sie berühren sich in der That doch mehr als man glaube.

Die Thätigkeit der Bezirksräthe werde allgemein als eine wohlthätige und nützliche anerkannt. — Vor Allem frage er, was denn nach Aufhebung der Kreisverfassung werden soll. Die Motionssteller mußten nicht zu sagen, wie und was anders an deren Stelle zu setzen sei. Auch in der Kommission sei die Antwort darauf ausgeblieben, und gerade der Abg. Lender habe gebeten, man möge diese Frage noch nicht stellen, es werde hierüber erst berathen werden. Wenn der Abg. Nöttinger sagte, der Staat müsse die Anstalten übernehmen, so sei es noch gar nicht sicher, ob nicht die Motionssteller selbst dies seiner Zeit bekämpfen würden.

Nedner warnt davor, dem Lande eine Schöpfung zu entziehen, die zum Segen wirkte. Man helfe die Mängel zu beseitigen, hüte sich aber zu zerstören, was dem Volke eine Wohlthat geworden. Er sei überzeugt, daß die Klagen aufhören werden, wenn nach den Anträgen der Kommission die Kosten für die Straßen und für die Landarmen den Kreisen abgenommen werden. Ob aber eine Ersparnis erzielt werde, sei sehr fraglich, denn die Besorgung aller dieser Aufgaben von der Verwaltung selbst möchte eine Vermehrung des Personals bedingen, wie es auch sich frage, ob ebenso sparsam und vorsichtig zu wirtschaften sei, wenn das Interesse der Kreise, welche einen Theil des Aufwandes selbst zu tragen haben, künftighin nicht mehr theilhaftig werde.

Ein Antrag auf Schluß der Diskussion wird mit der

Maßgabe angenommen, daß noch den folgenden 5 Rednern das Wort ertheilt wird.

Abg. Blum hätte lieber eine Stärkung der Selbstverwaltung gesehen und sei daher anfänglich nicht für die Verminderung der Aufgaben der Kreise gewesen. Als es aber bei den Gegnern auf vollständige Aufhebung der Kreisverfassung hinauslief, die durch freiwillige Verbände ersetzt werden sollte, was den Tod der Selbstverwaltung bedeute, sei er auch zur Ueberzeugung gekommen, den Standpunkt der Kommission anzunehmen, um bei dem Ansturm der Gegner noch soviel als möglich zu retten. Nedner schildert die Gegner der Kreisverfassung. Manche Bürgermeister stehen der Kreisverwaltung feindlich entgegen, weil persönliche Interessen im Spiel, die Geistlichen sehen sich zurückgesetzt, während sie gern die Kinderpflege u. dergl. allein in der Hand haben möchten. Gerade die Geistlichen gehören zu den heftigsten Gegnern, und namentlich in den Landgemeinden werde die Kreisumlage, so geringfügig sie auch sein mag, von Bürgermeistern und Geistlichen zum Ausgangspunkt für die Angriffe auf die Kreisverfassung benützt.

Der Aenderungen und Verbesserungen der heutigen Kreisverwaltung seien manche möglich und thunlich, deren Nedner auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen eine Reihe anführt; allein im jetzigen Augenblick, da die Gegner so zahlreich, sei keine Zeit zu Reformen. Man suche die Kreisverfassung möglichst so zu erhalten, wie sie jetzt besteht, und überlasse besseren Zeiten das Eingehen auf Reformen. Wenn die Thätigkeit der Kreisverbände mehr bekannt wäre, würde dies Institut sogar populär werden. Manche Gemeinden würden die Last erst recht fühlen, wenn die Kreisverbände aufhörten; für arme Gemeinden würde die Aufhebung großen Schaden bringen, denn gerade die Kreise bedingen eine wohlthätige Entlastung der armen Gemeinden durch die reicheren und vereinigen die Interessen von Stadt und Land, die doch so eng miteinander zusammenhängen. Nothwendigerweise müßte auch die Aufhebung der Kreisverfassung den alten Zustand der bürokratischen Verwaltung wieder herbeiführen.

Abg. Edelmann stellt aus den Ziffern des Budgets und mit Hilfe muthmaßlicher verschiedener höherer Erträge der Steuern eine Berechnung auf, wonach reichliche Mittel vorhanden, um die Kosten für den Straßenaufwand und für die Landarmen, welche bisher die Kreise tragen, der Staatskassa zuzuweisen. Die bisherigen Aufgaben der Kreise lassen sich auch auf andere Weise lösen; es würden sich namentlich auch freiwillige Verbände bilden. Den Kreisen verbleibe fernerhin eine zu kleine Aufgabe für ihren großen Apparat. Das Vertrauen zu den Bezirksräthen sei nicht mehr vorhanden; sie richteten sich häufig zu sehr nach den Wünschen des Bezirksbeamten, erschienen oft als Polizeibeamte. Seine Ansicht gehe in Uebereinstimmung mit seinen Wählern auf Abschaffung der Kreisverfassung.

Staatsminister Turban. Hochgeehrte Herren! Als der Herr Abg. Nöttinger seine Motion in diesem hohen Hause begründete, habe ich damals mit wenigen Worten meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die von ihm in erster Reihe beantragte Abschaffung der Kreisverfassung mir weder thunlich noch wünschenswerth erscheine. Diese meine Worte sind seiner Zeit in der Presse entstellt wiedergegeben worden, und man hat mir wiederholt vorgeworfen, ich hätte mich jenem in objektiver Weise begründeten Antrag auf's schroffste entgegengestellt. Ich habe das nicht gethan. Ich wiederhole, was ich damals gesagt habe; ich habe erklärt, mir scheine die Abschaffung der Kreisverfassung weder wünschenswerth noch thunlich. Wenn ich je daran gewiselt hätte, ob ich dabei Recht hatte, so find die heute hier vernommenen Ausführungen, insbesondere die klare, allseitige und tiefe Auseinandersetzung der Einrichtung, um welche es sich handelt, wie wir sie von dem Herrn Abg. Lamey vernommen haben, gewiß ausreichend gewesen, um die Ueberzeugung zu begründen, daß es sich in der That hier um ein höchst werthvolles edles Institut handelt, und daß dessen Beseitigung ein großer Fehler sein würde, der uns unerföhlliche Verluste bringen würde, weil die Aufgaben, welche die Kreise übernehmen, theils nicht vom Staat übernommen werden können, theils von Organen des Staates nicht in der Weise besorgt würden und besorgt werden könnten, wie es zur Zeit im Wege der Selbstverwaltung von den Kreisen geschieht.

Ich kann demjenigen, was von dem Herrn Abg. Lamey und mehreren anderen Rednern für die Beibehaltung der Kreise gesagt worden ist, nichts hinzufügen; ich würde nur wiederholen, was schon gesagt wurde.

Ich muß Eines zugeben, meine Herren, es ist im Laufe der Jahre die öffentliche Meinung gegen das Institut aufgetreten, indem man davon ausging, daß einige Aufgaben den Kreisen zugewiesen worden sind, welche sie zu sehr belasten, welche mit dem Grundgedanken der Institution nicht in völliger Harmonie stehen. Ich könnte mich hier darüber aussprechen, weshalb die Gesetzgebung den Kreisen besonders die Bethheiligung am Landstraßen-Weesen zugewiesen hat, weshalb auch der Landarmen-Verband den Kreisen übertragen worden ist; allein ich will auf diese Darlegung verzichten, denn ich muß die Thatsache zugeben, und die ist für mich eine schwer wiegende, daß die öffentliche Meinung sich beharrlich und mit aller Entschiedenheit dagegen ausgesprochen hat, daß den Kreisen diese ihnen nicht schon bei ihrer ersten Einrichtung, sondern erst später überwiesenen Aufgaben ferner in der Weise belassen werden, wie es zur Zeit der Fall ist; und ich kann Ihnen für meine Person erklären, daß ich keinem einzigen der von Ihrer verehrlichen Kommission am Schluß ihres Berichts gestellten Anträge prinzipiell entgegenstehe, daß ich für meine Person mich bemühen werde, für die Durchführung dieser Gedanken durch eine Reform der Kreisverfassung mitzuwirken, und daß ich auch hoffe, es werde die Hauptschwierigkeit, die sich dabei denken läßt, nämlich die finanzielle Seite bis zur nächsten Tagung der Stände nicht so groß sein, daß man sagen müßte, wir müssen beim Alten bleiben. Ich werde also meinerseits

dafür zu wirken suchen, daß insbesondere die gewünschten Entlastungen der Kreise in Betreff des Landarmen-Verbands sowie der Beiträge zum Bau, zur Korrektur und zur Unterhaltung der Landstraßen eintreten. Dabei gehe ich davon aus, daß es auch im Sinne der Kommission gelegen ist, daß, so weit es sich um die Aenderung des Straßengesetzes handelt, der am Schluß der Kommissionsanträge ausgebrachte Gedanke nicht etwa der ist, daß überhaupt jede einzelne der zur Zeit im Landstraßen-Netz befindlichen Straßen auf alle Zeiten darin erhalten werden müsse, vielmehr die Meinung dahin geht, „es solle die derzeitige Gesetzgebung dahin geändert werden, daß den Kreisen die Beitragspflicht zum Neubau, zur Korrektur und Unterhaltung der Landstraßen abgenommen und auf den Staat übertragen wird“, daß damit aber nicht zugleich gesagt werden soll: alle zur Zeit thatsächlich als Landstraßen behandelte Straßen sollen für ewige Zeiten Landstraßen und dem Staate zur Last bleiben.

Wir haben, meine Herren, den Entwurf eines neuen Straßengesetzes, wonach die Kreise zu der Unterhaltung der Landstraßen nicht mehr herangezogen werden sollen, vollständig ausgearbeitet in unserem Portefeuille liegen. Den Herren, welche Mitglieder der Kreisräthe sind, ist der Gesetzentwurf ganz genau bekannt, denn wir haben sie darüber um ihr Gutachten ersucht. Wir haben darin vorgeschlagen, daß alle die Straßen, welche künftighin noch Landstraßen sein werden, vom Staat unterhalten werden sollen unter Bethheiligung der Gemeinden nach dem Verhältniß des Nutzens, welchen die Landstraßen ihnen gewähren, da ja in der That die Landstraßen zugleich und in erster Linie auch Gemeindestraßen sind, insofern sie für die Benutzung der Gemeinden einen außerordentlichen Werth haben; aber die Kreise sollen nach dem Entwurf ausgeschlossen werden von der Bethheiligung. Wir haben diesen Gesetzentwurf nur deshalb zurückgelegt, weil wir uns sagen mußten: die zur Zeit obwaltenden wirtschaftlichen Verhältnisse werden Schwierigkeiten dagegen bereiten, daß die Gemeindebeiträge zur Landstraßen-Unterhaltung erhöht werden, d. h. daß im Sinne gerechter Ausgleichung ein Theil der Gemeinden zwar entlastet, ein anderer Theil derselben aber mehr belastet wird.

Wir werden den Gesetzentwurf einer abermaligen Revision unter Berücksichtigung der heute zur Sprache gekommenen Bemerkungen unterziehen und ich hoffe, daß er eine Gestalt erlangen kann, welche einerseits überhaupt eine der Natur des Straßensystems entsprechende Aenderung herbeiführt, andererseits aber auch den Wünschen in Beziehung auf die Entlastung der Kreise in vollem Maße gerecht wird.

Größere Schwierigkeiten wird es allerdings darbieten, wenn man den Landarmen-Verband auf die Staatskassa übernimmt; es werden aber diese Schwierigkeiten wohl mehr auf die geschäftliche Behandlung sich beziehen als auf die finanzielle Seite. Es handelt sich ja schließlich noch um einen Betrag von 135,000 M. bis 140,000 M. jährlich, welcher überhaupt noch vom Staat zu übernehmen wäre, wenn der Staat den alleinigen Landarmen-Verband künftighin bildet; und diese Summe, glaube ich, kann in keinem Fall irgend welche Schwierigkeiten darbieten.

Ich habe die Hoffnung, hochgeehrte Herren, daß Sie durch den Beschluß, welchen Sie heute fassen, ein Institut nicht aus unserem Lande weggeschaffen werden, welches ihm zur Ehre gereicht hat. Es ist heute gesagt worden; es war eine zarte Pflanze, sie ist zu einem ansehnlichen Baume herangewachsen und der wird noch Früchte tragen. Ja, er hat schon Früchte getragen und wird sich weiter entwickeln; und wenn dieser Einrichtung wiederum die Gunst der öffentlichen Meinung und der Bevölkerung zugesichert wird, dann wird sie erst recht gedeihen und an innerer Kraft erstarken; auch ich habe die Hoffnung, die ausgesprochen wurde, daß schließlich auch diese Seite des Hauses, welche die Motion eingebracht hat, sich gerne daran theilnehmen wird, diesen Baum weiter zu pflegen zum Nutzen des Landes.

Ich kann nur den lebhaftesten Wunsch aussprechen, meine Herren, daß Sie die Haltung, welche Sie gegen das Institut selbst eingenommen hatten, aufgeben möchten. Erwarten Sie von der Groß-Regierung eine Reform des Instituts; die will ich, so weit sie an mir gelegen, gerne zuzagen; aber stützen Sie den Baum nicht um, und wenn er erhalten bleibt, dann theilnehmen Sie sich an seiner weiteren Pflege!

Abg. Pfleger tritt auf Grund seiner eigenen langjährigen Erfahrung voll und unbedingt für die Erhaltung der bestehenden Kreisverfassung ein. Wer gegen sie aufträte, stelle sich auf den Boden jener Reaktion in den 20er Jahren, welche die Abschaffung der Verfassung selbst verlangte. Die Vorwürfe sind unbegründet; nur Unkenntniß könne behaupten, daß die Kreiseinrichtung unpopulär sei. Von einem Mangel an Vertrauen habe er niemals etwas wahrgenommen. Gerade die Objektivität der Verhandlungen zeichne die Kreise aus, und die behauptete Einwirkung der Beamten auf das Institut sei durchaus unbegründet. Am allerwenigsten begründet sei der Vorwurf der Kostspieligkeit; die Kreisverwaltung koste im Durchschnitt nicht mehr als 1 $\frac{1}{2}$ Pf. per 1000 M. Steuerkapital; die meisten Arbeiten der Kreisbeamten werden ohne Bezahlung geleistet. Es sei erstaunlich zu hören, wie man so kurzweg an eine Liquidation der Kreisverbände gehen wolle, die mehr als 1 Million Schulden haben, die Unternehmungen aller Art besitzen, von denen man die Befriedigung so mancher dringender Anliegen erwarte; das verrathe eine ganz oberflächliche Anschauung.

Zur Aenderung des Wahlsystems liege kein Bedürfnis vor, es bestehe doch schon ein gewisser Censur, und jede Aenderung würde nur eine große Belästigung herbeiführen. — Nedner hätte die Beibehaltung der bisherigen Aufgaben der Kreisverbände für das Beste gehalten, doch wolle er sich den Vorschlägen der Kommission anschließen.

Abg. Schneider wendet sich hauptsächlich gegen die Ausführungen des Abg. Lamey und rekapitulirt alle Einwen-

bungen gegen die Kreisverfassung. Die richtige Selbstverwaltung wäre eine solche ohne Kreispräsidenten, ohne Bezirksamtman; so wie sie jetzt bestehe, sei es nur Schein. Die großen Städte hätten zu zahlen, die Bewohner vom Lande bestimmen. Für die Kreiswahl bestehe absolut kein Interesse mehr. Die Mängel der Kreisverfassung seien fundamentale, daher man sie nicht bestehen lassen dürfe. Man wisse auch nicht, was die Regierung biete, ihre Erklärung sei unbestimmt. Er stimme daher für Aufhebung der Kreisverfassung; die Regierung möge zusehen wie sie fertig werde.

Abg. Vender will nicht zugeben, daß etwa Mangel an Pietät gegen den hochverehrten Schöpfer der Kreisverfassung bei Einbringung der Motion vorliege, eben so wenig Abneigung gegen die Selbstverwaltung, denn seine Partei erstrebe eine kräftige Betheiligung aller Bürger am Staatsleben. Seeliglich in der Rücksichtnahme auf die öffentliche Meinung, auf welche der Herr Staatsminister selbst so großen Werth zu legen erklärte, daß er den Kommissionsanträgen zustimmen könne, liege die Veranlassung. Man habe die Kreise mit großen Lasten beschwert und gleichzeitig an die Gemeinden unerhörte Forderungen gestellt. Man ist so weit gekommen, auszurufen: So kann es nicht mehr fortgehen! Geheigt wurde dies Gefühl noch durch das Hereintragen der Politik! — Die Kreisversammlungen und die Kreisräthe gelten als eine Domäne der herrschenden Partei!

Baden habe keine hohe Politik mehr zu treiben, doch es liege ein reiches Gebiet der wirtschaftlichen Interessen vor, das zu bearbeiten aller Aufgabe sei. Eine erspriessliche Förderung werde aber nur unter der Bedingung möglich, daß nicht eine Partei allein herrsche und die andere unterdrücke. Erst wenn alle politischen Ueberzeugungen im Lande zum öffentlichen Leben herangezogen und in allen Kreisen anerkannt seien, erst wenn ausschließlich darauf gehandelt werde, daß der Mann Sinn und Verstand für die Sache habe, sei der rechte Erfolg zu erwarten. — Obgleich er kaum annehme, daß das Institut nach Abnahme des Straß- und Landarmenwesens noch lebensfähig bleibe, so könnte man doch den Versuch machen; insofern könne seine Partei mit der Revision zustimmen, sofern es nicht zur völligen Abschaffung jetzt schon komme. — Seit 1863 sei die Lage wesentlich geändert, auch in den Gemeinden habe sich das Selbstverwaltungsleben gehoben; die Aufgaben der Kreise könnten in anderer Weise, theils durch den Staat, theils durch die Gemeinden, theils durch freiwillige Vereinigungen und Genossenschaften, namentlich in Verbindung mit den landwirtschaftlichen Vereinen erfüllt werden. Er zweifle nicht, daß die Bevölkerung auch fernerhin in der Sorge für die Armen und Kranken weiterzueilen werde; das Volk sei gewiß im Stande, das begonnene Gute zu erhalten und fortzuführen. Er halte mit Aufhebung der Kreisverfassung keine Interessen gefährdet; die Rücksicht auf die Stimmung des Volkes und auf die schwere Belastung des Landes veranlasse ihn, gegen die Beibehaltung der Kreisverfassung zu stimmen.

Ministerialrath Wielandt wendet sich gegen eine im Verlaufe der Diskussion gemachte Aeußerung, als hätten sich die Regierungskommissäre in einem gewissen Widerspruch mit dem befunden, was der Herr Staatsminister heute sprach. Er habe schon in der Kommissionsberatung am Schlusse der Auseinandersetzungen die Erklärung abgegeben, daß die Großh. Regierung bereit sei, nochmals in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Wünsche wegen Uebernahme des Landarmenwesens auf den Staat erfüllt werden könnten; er habe auch damals sofort eine Art der Erfüllung bezeichnet, wie er auch den Anträgen wegen des Landstrafenwesens schon in der Kommission eine entsprechende Ueberlassung der großen Städte sei er in der Lage, mitzutheilen, daß nach den Berechnungen der Großh. Regierung mit der Aufhebung der Kreisverbände die großen Städte nicht etwa weniger belastet wären, sondern daß auf dieselben die Lasten noch stärker fallen würden.

Abg. Klein als Berichterstatter hat das Schlußwort. Soviel sei klar geworden, daß erhebliche Mißstände in der Kreisverfassung vorhanden, deren Beseitigung geboten sei. Durch Uebernahme des Landstrafen- und des Landarmenwesens auf den Staat werde den Hauptübelständen abgeholfen. Diese Mißstände seien aber keineswegs erst durch die Motion aufgedeckt worden; schon vor zwei Jahren habe man sie in diesem Hause geltend gemacht, und nur die Rücksicht auf die Finanzlage erlaube es nicht, in dieser Richtung schon damals vorzugehen. Der Begründer der Motion habe kein Wort gesagt für die vielen segensreichen Schöpfungen und Einrichtungen der Kreise, die mit einem Schlage preisgegeben werden sollen. Man habe nur die Mängel hervorgehoben und die guten Seiten verschwiegen. Auch nach Abnahme der vorgeschlagenen Gebiete bleibe noch ein reiches Feld der Thätigkeit für die Kreisverbände. Redner widerlegt noch die einzelnen Vorwürfe und Ausfälle gegen das Institut. Die Kreisversammlungen büraueratisch zu nennen sei durchaus unbegründet, sie sei nichts weniger als dies, und gebe außerdem eine gute Schule für politische und wirtschaftliche Bildung. Die Unpopularität sei vielfach durch den Mangel an Aufklärung hervorgerufen. Die Verschuldigung der Einseitigkeit sei nicht bewiesen worden und auch nicht zu begründen; es sei nicht richtig, solche Verschuldigungen im Allgemeinen hinzuwerfen, für die man den Beweis schuldig bleibe. Ausführungen wie die des Abg. Schneider, vom Standpunkt der Stadt Mannheim ausgehend, seien einseitig und unzutreffend; seine Vorwürfe gegen die Art der Erledigung der Geschäfte in den Bezirksraths-Sitzungen und in den Kreisversammlungen seien ebensowenig begründet als bewiesen. Gerade die Gewissenhaftigkeit der Erledigung der Geschäfte in den Kreisen und namentlich in jenem von Mannheim wird allgemein anerkannt. Von der Leistungsfähigkeit freiwilliger Verbände dürfe man sich nicht viel versprechen. Wolle man der Staatskasse fort-

während neue Lasten zuweisen, so werden neue Steuern unvermeidlich sein. Ein Mittelglied zwischen Regierung und Gemeinden ist nicht zu entbehren; in allen deutschen Ländern sind derartige Institutionen, unter verschiedenen Namen, in verschiedenen Formen vorhanden. Je nach der Strömung der Zeit gestalten sich dieselben mehr oder weniger freisinnig, werden sie gefördert und beachtet oder sucht man sie zu beseitigen; sie bilden so recht den Barometer der politischen Stimmung. Das Aufheben der Kreisverfassung in dem für politisch vorgeschritten bekannten Baden müßte das Staunen der Nachbarstaaten erwecken. Redner empfiehlt die Anträge der Kommission.

Das Ergebnis der Abstimmung wurde schon mitgetheilt. Nachdem der Hauptantrag der Abg. Röttinger und Genossen auf Aufhebung der Kreisverfassung durch die Majorität abgelehnt worden, wurde auf die Abstimmung über die weiteren Anträge der Motionssteller verzichtet.

Auf Antrag des Abg. Vär wird der Druck des stenographischen Berichtes über die heutige Verhandlung beschloffen. Es folgte noch eine Reihe persönlicher Bemerkungen der Abg. Kiefer, Vogelbach, Blum, Müller, Röttinger und Pfleger, welche letztere namentlich konstatiert, daß von dem Motionssteller überhaupt kein Vorschlag zum Ersatz für die Kreisverfassung ungeachtet der Aufforderungen hiezu gebracht worden sei.

Karlsruhe, 29. April. 65. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey, später des ersten Vicepräsidenten Bezinger.

Am Regierungstische: Präsident des Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter, Geh. Rath Nicolai.

Indem wir im Uebrigen auf unseren Bericht im Hauptblatt Nr. 102 verweisen, theilen wir hier noch die Diskussion über den Gesetzentwurf „den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben betreffend“ mit. — Berichterstatter ist der Abg. Lamey. Die allgemeine Diskussion nahm folgenden Verlauf:

Abg. Edelmann: Der vorliegende Entwurf stelle im Wesentlichen nur die bisherige Uebung gesetzlich fest. Die weiter beigefügten Bestimmungen seien von minderer großer Bedeutung. Andere Bestimmungen dagegen, deren Aufnahme in das Statgesetz wohl gerechtfertigt gewesen wären, fehlten in demselben. Redner erinnere nur an die Frage der Zugskosten und Diäten. Ob über diese und andere Gegenstände wie bisher so auch ferner durch Verordnung Bestimmung zu treffen sei, sage der Gesetzentwurf nicht. Innerhin übten diese Gegenstände Einfluß auf das Budget und darum erscheine es ihm angezeigt, falls eine Aenderung in den bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen eintreten sollte, die betreffenden Verordnungen den Ständen zunächst vorzulegen. — Redner macht dann noch einzelne Wünsche geltend, namentlich bezüglich der Position der verschiedenen und zufälligen Einnahmen und Ausgaben, befürwortet weiter die Verlegung des Rechnungsjahres und will endlich die sog. rothen Hefte der Oberrechnungskammer vorgelegt haben, damit diese namentlich eine Prüfung der Durchschnittssätze vornehmen könne. — Im Uebrigen erklärt sich Redner mit dem Entwurfe einverstanden.

Abg. Friederich: Schon auf früheren Landtagen sei bei verschiedenen Gelegenheiten ausgesprochen worden, daß die Vorlage eines Statgesetzes geboten erscheine. — Die Großh. Regierung habe, dem geäußerten Wunsche entsprechend, dem Landtage im Jahre 1880 den Entwurf eines Statgesetzes vorgelegt, doch sei derselbe damals nicht zur Erledigung gekommen. Gelingen es, das Gesetz nunmehr zu Stande zu bringen, so gewinne man damit eine feste Grundlage für die Entscheidung vieler bedeutsamer Fragen, deren Lösung bisher geeignet gewesen sei, zu Differenzen zwischen Kammer und Regierung, zwischen Oberrechnungskammer und Finanzverwaltung zu führen. — Durch Annahme des Gesetzes werde man nicht auf ständische Rechte verzichten, sondern manche derselben befestigen. Man werde ferner durch dieses Gesetz mancherlei Reibereien zwischen Regierung und Kammer vorbeugen und endlich die Oberrechnungskammer in ihrer unabhängigen Stellung stärken, indem man ihr klare Bestimmungen an die Hand gebe, auf Grund deren sie die verfassungsmäßige Verwendung der verwilligten Mittel zu prüfen haben werde. — Redner sei mit dem ganzen Inhalte des Gesetzwurfes einverstanden und glaube, daß durch Annahme desselben nur im Interesse eines gesunden Verfassungslbens gehandelt werde.

Abg. Jungmanns: Der vorliegende Gesetzentwurf regle namentlich solche wichtige Verhältnisse, die im Anschluß an § 55 der Verfassung bisher durch Uebung geordnet gewesen seien. Dies sei bis zu einem gewissen Grade ein Gewinn für die Stände. Auf der andern Seite würden aber die ständischen Rechte und Ansprüche durch die gesetzliche Fixierung in bestimmte Grenzen eingeschlossen und von dannen könnten sich möglicher Weise Nachteile ergeben. Die Kommission werde wohl auch nach dieser Richtung eine gründliche Prüfung haben eintreten lassen; allein immerhin ließen sich zur Zeit die Folgen des Gesetzes noch nicht in allen Theilen übersehen und darum hätte Redner gewünscht, daß man die Wirksamkeit desselben zunächst auf eine bestimmte Zahl von Jahren beschränkt hätte.

Präsident des Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter: Er wolle nicht unterlassen, der verehrlichen Kommission, dem Herrn Berichterstatter und dem hohen Hause Dank dafür auszusprechen, daß der Entwurf der Großh. Regierung so wohlwollend aufgenommen und beurtheilt worden sei. — Das vorliegende Gesetz stehe in innigem Zusammenhang mit dem Gesetz über die Oberrechnungskammer. Wenn die Großh. Regierung das letzterwähnte Gesetz seinerzeit aus freier Initiative in Vorschlag gebracht habe, so sei sie dabei von der Erwägung ausgegangen,

daß es für die Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalt von großem Werthe sei, wenn eine unabhängige Kontrollkammer bestehe, welche die Prüfung vornehme. Das heute vorliegende Gesetz sei aus der weiteren Erwägung entsprungen, daß jene eingehende Prüfung zweckmäßiger an der Hand eines Gesetzes erfolgen werde. — Die Großh. Regierung habe nie daran gedacht, daß sie dieses Gesetz, das ihr selbst ja gewisse Schranken auferlege, irgend als eine sie beengende Schranke zu betrachten habe, sie sei vielmehr der Meinung gewesen, daß es für die Verwaltung eine werthvolle Stütze sein werde. — Ein Statgesetz biete erhebliche Schwierigkeiten dar. Vor Allem könne man schon darüber verschiedener Meinung sein, was eigentlich den Inhalt eines solchen Gesetzes bilden solle. — Die Großh. Regierung sei davon ausgegangen, daß solche Bestimmungen, die in das Verfassungsrecht des Landes unmittelbar eingreifen, nicht in das Statgesetz aufzunehmen seien. So namentlich nicht etwaige Bestimmungen über das Domänenvermögen, über die Civilliste, über die Dauer der Budgetperioden und dergl. Allerdings hätten auch noch andere Bestimmungen in Frage kommen können, allein die Großh. Regierung sei der Ansicht gewesen, daß es zweckmäßiger sei, nur das, was gewissermaßen durch Uebung Rechts bei uns geworden, nicht aber Alles, was mit dem Geldpunkte irgendwie zusammenhänge, in das Statgesetz aufzunehmen. Vor Allem komme es darauf an, daß gut gewirtschaftet werde. Darum könne man auch nicht wirtschaftlichen Vorgang an bestimmte feste Regeln knüpfen wollen. Habe man neben der Ordnung der Staatsfinanzverwaltung diesen Zweck guter Wirtschaftsführung vor Augen, so müsse man sich sagen, daß eine gewisse Freiheit der Bewegung für die Verwaltung unentbehrlich sei. Dafür existire auf der andern Seite die Verantwortlichkeit der Minister, die ja für die Zweckmäßigkeit ihrer Maßnahmen einzustehen hätten. Es erscheine daher nicht das Statgesetz richtig, was die meisten Bestimmungen enthalte, sondern jenes, das die richtige Grenze ziehe zwischen dem Ermessen der Regierung und der Theilnahme der Stände an den wirtschaftlichen Vorgängen. Aus diesen Gründen habe man eine sich auf das Nothwendige beschränkende Fassung für den Gesetzentwurf vorgezogen.

Was nun weiter die Ausführungen des Abg. Edelmann betreffe, so habe derselbe einzelne Punkte angeregt, die auch der Großh. Regierung nicht entgangen seien und zweifelsohne erwogen werden müßten. So insbesondere die Verlegung des Rechnungsjahres. Redner gebe zu, daß es etwas Störendes habe, wenn verschiedene Termine existirten für den Beginn des Steuerjahres, des Budgetjahres, des Besoldungs- und des Gehaltsjahres. Allein die Aenderung dieses Zustandes würde auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, da dieselbe Konsequenzen herbeiführen würde, die die gegenwärtige Finanzlage kaum ertragen könnte. Wenn der Abg. Edelmann weiter den Wunsch ausgesprochen habe, daß bezüglich gewisser Ausgabenpositionen der Oberrechnungskammer eine eingehende Kontrolle ermöglicht werde, so sei nach dieser Richtung bereits Vorkehrung getroffen durch die Bestimmung des Art. 9 u. 7 des Gesetzwurfes. — Mit den Anträgen der Kommission könne sich Redner fast durchweg vollkommen einverstanden erklären und zugeben, daß dieselben namentlich auch bezüglich der veränderten Anordnung des Stoffes Verbesserungen enthielten. — Dem Abg. Jungmanns, der durch den Gesetzentwurf die Rechte der Stände bedroht glaube, müsse er bemerken, daß die Großh. Regierung ihrerseits mit großer Entschlossenheit an die Stände herangetreten sei, gleichwohl aber mit vollem Bewußtsein und mit Freude, weil sie selbst eine konstitutionelle Verwaltung der Staatsfinanzen anstrebe und an der Feststellung der ständischen Rechte ein eigenes Interesse habe. Die Großh. Regierung sei aber noch weiter gegangen. Sie habe in Bezug auf das Remunerationswesen, das bisher ganz in das Ermessen der Regierung gestellt gewesen sei, Beschränkungen in Vorschlag gebracht. Redner wolle nicht davon reden, daß die Großh. Regierung für die Vergebung der öffentlichen Arbeiten, die bisher gleichfalls ihrem Ermessen unterstellt gewesen sei, den Modus der Konkurrenz als Regel aufgenommen habe, ferner nicht daran, daß sie die Einstellung sämtlicher Dienstwohnungen, soweit sie an Staatsdiener verliehen werden sollen, in den Etat angeordnet habe. Dagegen wolle er nicht unerwähnt lassen, daß die Großh. Regierung die Aufhebung des Staatsgrundstockes in Vorschlag gebracht habe.

Unter dem Staatsgrundstock verstehe man die Gesamtheit der Gebäude, die, abgesehen von den Gebäuden des Domänengrundstockes, zu Staatszwecken bestimmt seien. Diese Gebäude wurden im Laufe der Zeit abgängig und mußten dann durch andere ersetzt werden, oder sie wurden ganz entbehrlich. Bisher habe nun die Großh. Regierung die Erlöse aus abgängigen Gebäuden in den Staatsgrundstock fließen lassen und darüber frei verfügen können. Die Summen, die auf diese Weise dem Staatsgrundstock zugefloßen seien, hätten sich oft auf mehrere 100,000 fl. belaufen. Gegen die Verwendung dieser Mittel habe sich nie ein Anstand erhoben, obwohl die Großh. Regierung damit, ohne vorherige ständische Genehmigung, neue Gebäude errichtet oder angekauft habe u. — Künftig fließen alle Erlöse aus Veräußerungen von Gebäuden in die allgemeine Staatskasse und ein neues Gebäude könne nur mit ständischer Genehmigung errichtet bezw. angekauft werden. — Indem die Großh. Regierung die Aufhebung des Staatsgrundstockes vorschläge, übe sie eine große Entschlossenheit, denn es sei früher eine erhebliche Erleichterung gewesen, daß man mit Hilfe des Staatsgrundstockes über die ständische Bewilligung habe hinwegkommen können. — Nirgends dagegen stelle der Gesetzentwurf die Zumuthung des Zurücktretens ständischer Rechte auf, vielmehr werde durch denselben codifiziert, was bisher Rechts gewesen sei, aber unter Erweiterung der Rechte der Stände. — Es sei darum die wohlwollende Aufnahme des Entwurfes

wohl begründet gewesen. Das Haus könne demselben mit voller Bezeugung zustimmen.

Abg. v. Feder: Er habe, soweit es die zu Gebote stehende kurze Zeit erlaube, den Gesetzentwurf und den Kommissionsbericht studirt und für seine Person keinen Anstand gefunden. — Bedenklich sei ihm nur die Bestimmung erschienen, daß man dem vorliegenden Entwurfe den Charakter eines Verfassungsgesetzes beilegen wolle. — Die Gründe, die von Seiten der Großh. Regierung für diesen Schritt angeführt würden, schienen ihm nicht stichhaltig zu sein. Man sage, es solle dieses Gesetz eine Grundlage bilden für die Thätigkeit der Oberrechnungskammer, es wirke auf die Bestimmungen des Staatsdiener-Edikts modifizierend ein und sei von großer Bedeutung für den Staatshaushalt, für Regierung und Kammer. — Alle diese Momente schienen ihm die Erklärung dieses Gesetzes zum Verfassungsgesetz nicht zu rechtfertigen. Er stehe dieser Maßregel mit um so größeren Bedenken gegenüber, weil man so rasch an die Erledigung des Gesetzes herantreten sei und seine volle Tragweite kaum übersehen könne.

Großh. Regierungskommissär Geheimerath Nicolai: Es müsse zugegeben werden, daß sich darüber streiten lasse, ob und inwiefern ein Etatgesetz zum Verfassungsgesetz erklärt werden solle. Einige Bestimmungen müßten aber jedenfalls unter den Schutz der Verfassung gestellt und darum mit einer Majorität von 2/3 der Stimmen angenommen werden. So namentlich diejenigen, welche das Staatsdiener-Edikt modifizirten. Außerdem habe die Großh. Regierung mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Gesetzes, das die Rechte der Regierung und der Stände in mannigfacher Beziehung erörtern, die Erklärung desselben zum Verfassungsgesetz in Vorschlag bringen zu sollen geglaubt. — Die Kommission habe gleichfalls diese Frage erwogen und sich dafür entschieden, daß das Gesetz mit Ausnahme einiger des Schutzes der Verfassung nicht bedürftiger Bestimmungen als Verfassungsgesetz zu erklären sei.

Abg. Fieser: Er habe früher bereits erwähnt, daß es schwierig sein werde, ein Etatgesetz zu Stande zu bringen, weil es nur mit größter Mühe so gefaßt werden könnte, daß dadurch das ständische Budgetrecht nicht beeinträchtigt werde. Seine Zweifel seien nunmehr vollständig geschwunden. — Das Gesetz habe den großen Vorzug, daß es der Oberrechnungskammer eine gesetzliche Grundlage gebe, auf der sie mit Selbstständigkeit gegenüber der Verwaltung die Staatsrechnungen prüfen und eine etwaige Differenz zwischen ihr und der Verwaltung zur Kenntniß der Stände bringen und eventuell von den letzteren geschützt werden könne. — Das Gesetz enthalte auch wesentliche Ergänzungen der Verfassung, so namentlich in Abschnitt II. Er erwähne insbesondere die Grundsätze, die eine geordnete Weiterbeforgung der Geschäfte auch nach Ablauf der Budgetperiode ermöglichen. Uebrigens betreffe das vorliegende Gesetz nicht eigentlich das Bewilligungsrecht der Stände, sondern sage nur, wie der Voranschlag aufzustellen und wie zu vollziehen sei. Die Bedenken des Abg. Jungmann erschienen darum unbegründet und sein Vorschlag überflüssig. — Die Kommission habe auch die Frage, ob das Etatgesetz Verfassungsgesetz werden solle, eingehend erwogen und sei zu der Ueberzeugung gekommen, daß der größte Theil der Bestimmungen des Gesetzes des Schutzes der Verfassung bedürfe. — Redner glaube, daß die jetzige Fassung des Gesetzes keinerlei Bedenken erzeuge und daß man demselben darum wohl zustimmen könne.

Berichterstatter Abg. Lamey: Er wisse nicht, ob das Haus der Ansicht sei, daß man das, was durch die Praxis eingeführt und von der Regierung stets in loyaler Weise beobachtet worden sei, in ein Gesetz fassen solle. — In der Verfassung stehe nur, daß die Stände das AufLAGengesetz zu bewilligen hätten, über die Form des Budgets und die Detaillirung desselben enthalte die Verfassung nichts. Gleichwohl sei diese Detaillirung im Laufe der Zeit immer weiter gegangen. Der vorliegende Gesetzentwurf stelle nun im Wesentlichen das zusammen, was bisher bereits Rechts gewesen sei, und sei darum nicht geeignet, nach irgend welcher Richtung Mißtrauen hervorzurufen. Er gebe den Ständen vielmehr eine Handhabe gegen etwaige Beeinträchtigungen der seitherigen Uebung. Außerdem bringe das Etatgesetz Erweiterungen der ständischen Rechte, namentlich bezüglich des Staatsgrundstocks. — Die Kommission habe in einzelnen Punkten Festsetzungen gebracht zum Zweck der Lösung bestehender Kontroversen. Alle Kontroversen zu lösen sei nicht möglich ge-

wesen. Die gesetzliche Lösung staatsrechtlicher Streitfragen sei ohnedies sehr schwierig, weil sie sich auf einer feinen Grenze bewegen, die festzustellen nicht leicht falle. — Redner glaube wohl, daß verschiedene der heute angeregten Fragen, so namentlich die Frage, wie weit das Verordnungsrecht der Regierung bei Festsetzung der Zugskosten und Diäten gehe, durch das Etatgesetz hätten geordnet werden können, allein immerhin wäre zur Aufnahme solcher Bestimmungen in das Gesetz die Zustimmung der Großh. Regierung erforderlich gewesen. — Die Bemerkungen, die man im Laufe der Diskussion vorgebracht habe, bezögen sich namentlich auf die beiden Fragen, ob das Etatgesetz zum Verfassungsgesetz erklärt werden solle und ob man ihm dauernde oder nur beschränkte Geltung beizulegen habe. — Was die erste Frage anlangt, so liege auch hier ein Fall vor, bezüglich dessen man auf der Grenzlinie der Ansichten stehe. Einerseits könne man sagen, das Etatgesetz sei nur ein Ausführungsgesetz zu einer Bestimmung der Verfassung. Mit demselben Rechte aber könnte man behaupten, sie sei nicht nur Vollzugsbestimmung, sondern enthalte eine Ergänzung der Verfassung. Im letzten Falle sei es als Verfassungsgesetz zu betrachten. Bei einigen Bestimmungen des Entwurfes trete der letzterwähnte Charakter des Gesetzes evident hervor, so namentlich in Art. 13. — Ferner in denjenigen Bestimmungen, die eine Modifikation des Staatsdiener-Edikts darstellten. — Was die Frage betreffe, ob man eine bestimmte Zeitdauer für das Gesetz festsetzen solle, so habe der Abg. Fieser bereits hervorgehoben, daß dieselbe in der Kommission eingehende Erörterung gefunden habe. — Eine Revisionsklausel beizufügen scheine nicht erforderlich, denn, falls eine Revision nöthig werden sollte, könnten die Stände diese vermöge ihres Initiativanspruches doch herbeiführen, erscheine dieselbe aber nicht geboten, dann werde sich auch Niemand der Revisionsarbeit unterziehen, und dieselbe unterbleibe trotz der Revisionsklausel. — Die Wirksamkeit des Gesetzes auf eine bestimmte Dauer zu beschränken, erscheine für die Stände selbst bedenklich, weil dann die Regierung in die Lage gesetzt werde, das Gesetz, ohne daß die Stände dies zu hindern in der Lage wären, ablaufen zu lassen. Es erscheine darum besser, den Entwurf in der Gestalt zu belassen, in der er vorliege.

Es folgt die Spezialdiskussion.
Die Art. 1—11 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß. — Zu Art. 12 wird auf Vorschlag des Berichterstatters Abg. Lamey eine kleine Berichtigung vorgenommen.

Zu Art. 18 ergreift der Abg. Schneider das Wort: Nach seiner Ansicht empfehle es sich, die Besoldungen, wie die Gehalte, statt vierteljährlich, monatlich auszuzahlen. Das bisherige System, wonach die Nichtstaatsdiener monatlich, die Staatsdiener aber vierteljährlich bezahlt würden, führe zu Schwierigkeiten für die letzteren, soweit sie gering besoldet seien. Diese würden vielfach genöthigt, in Folge dieses Systems Kredit zu Wucherzinsen zu nehmen oder ihre Ersparnisse unter ungünstigen Verhältnissen zu verkaufen. — Auch für höhere Staatsdiener sei die monatliche Bezahlung angenehmer, weil diese dadurch in die Lage versetzt würden, ihre Besoldung, soweit sie derselben nicht bedürften, sofort monatlich anzulegen. Redner bitte die Großh. Regierung, seinen Vorschlag in wohlwollender Weise zu berücksichtigen.

Präsident des Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter: Die Großh. Regierung werde die von dem Abg. Schneider angeregte Frage, obwohl sie bereits wiederholt erörtern worden sei, nochmaliger Prüfung unterziehen. Die monatliche Auszahlung der Besoldungen würde jedenfalls die Geschäfte der Verwaltung vermehren. Dieser Punkt müsse, wenngleich er keinesfalls ausschlaggebend sein dürfe, berücksichtigt werden. Fraglich erscheine auch, wodurch dem Interesse der Einzelnen mehr gebient sei. Ihm scheine die quartaliter erfolgende Auszahlung den Vorzug zu verdienen, weil gerade von Vierteljahr zu Vierteljahr bestimmte größere Zahlungen, wie insbesondere für Wohnungsmiethe, zu machen seien und der Betreffende dann in die Lage gesetzt werde, sicher zahlen zu können. — Uebrigens sei der Großh. Regierung schon jetzt die Möglichkeit gegeben, im Einzelfall der Nothlage durch Vorauszahlung der Besoldung abzuhelfen.

Der Abg. Jungmann versichert, daß den meisten Beamten monatliche Bezahlung erwünschter wäre, und schlägt demnach eine redaktionelle Aenderung zu Art. 18 vor. An der Diskussion über diesen Vorschlag theilnehmen sich

der Präsident des Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter und die Abgg. Lamey, Fieser, Bär. — Zuletzt entschließt man sich, die Fassung des Entwurfs beizubehalten.

Ueber die Frage, ob die Besoldungen monatlich oder vierteljährlich zu zahlen seien, reden weiter: Abg. Fieser: Die Kommission habe diese Frage gleichfalls eingehend geprüft und sei zu der Ansicht gelangt, daß sie einen bestimmten Vorschlag nicht machen, vielmehr der Großh. Regierung die Entscheidung in diesem Punkte überlassen solle. Man sei davon ausgegangen, daß die Quartalszahlung mehr im wirtschaftlichen Interesse der Beamten liege als die monatlichen Zahlungen. Die postnumerando erfolgende Bezahlung abzuschaffen, sei jedenfalls wegen der finanziellen Konsequenzen nicht angängig. Man müsse bei dieser Frage vorzugsweise an die Wohnungsmiethe denken, deren Entrichtung den niederen Beamten durch die Quartalszahlung wesentlich erleichtert werde.

Abg. Fieser: Ihm sei mitgetheilt worden, daß die Einführung der monatlichen Bezahlung in weiten Beamtentkreisen sehr willkommen wäre. — Die Defonomie der Beamten fördere man durch die Quartalszahlungen nicht. Der Verschwender werde durch dieselben nicht gerettet. Man solle vertrauen auf einen vernünftigen Verbrauch und das sich immer mehr ausbreitende, die sicherste Grundlage darbietende System der Baarzahlung. — Er befürworte unbedingt den Gedanken der monatlichen Bezahlung.

Abg. Edelmann: Er glaube, daß man zunächst den größeren Bedarf der in Rede stehenden Beamten in's Auge fassen müsse. — Dieser vollziehe sich in anderen Ausgaben, als in der Wohnungsmiethe. Zahle man die Wohnungsmiethe quartaliter aus, so sei für die Wohnungsmiethe hinreichend Sorge getroffen. — Die monatliche Bezahlung schütze die Leute vor dem Kreditnehmen gegen Wucherzinsen und ermögliche ihnen die Baarzahlung.

Präsident des Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter: Es handle sich eigentlich nur um einen Punkt von untergeordneter Bedeutung und er glaube darum, daß man sich bei der Erklärung der Großh. Regierung, die nochmalige Erwägung der Frage zu sichern, beruhigen könnte. — Die wirtschaftliche Auffassung des Abg. Edelmann theile Redner nicht. Die Wohnungsmiethe-Zuschüsse könne man nicht anders behandeln, wie die Besoldungen, da sie nur ein Bestandtheil der letzteren seien. Zudem seien auf das Quartal außer der Wohnungsmiethe noch verschiedene andere Zahlungen zu machen, so namentlich Schulgelber. Die Großh. Regierung werde, er wiederhole es, erwägen, ob nicht bei Besoldungen unter einem gewissen Betrage monatliche Bezahlung einzuführen sei.

Der Abg. Fischer tritt ebenfalls für die monatliche Auszahlung der Besoldungen ein.

Der Abg. Köpfler betont, daß die Praxis der verschiedenen Zahlungsstellen bisher verschieden gewesen sei. Er fasse den Art. 18 so auf, daß derselbe auch weiterhin die Auszahlung des Gehalts am Anfang oder in der Mitte des letzten Monats ermögliche.

Berichterstatter Abg. Lamey: Die eben diskutirte Frage sei eine alte. Jedenfalls sei nicht zu verneinen, daß die monatliche Zahlung für die Mehrzahl der kleineren Beamten erwünschter sei. — Die Großh. Regierung werde zu erwägen haben, wie weit sie in dieser Beziehung gehen könne. — Früher sei diese Frage in der Weise geordnet gewesen, daß der Beamte gefragt worden sei, ob er monatliche oder Quartalszahlung wünsche, und daß die Bezahlung dann seiner Erklärung entsprechend erfolgt sei. Dieses Verfahren liege sich ja wohl bis zu einer bestimmten Besoldungshöhe feststellen.

Zu Art. 24, „Sterbquartal“, fragt der Abg. Gesell an, ob man hier die Stiefkinder zurückzuführen beabsichtige.

Großh. Regierungskommissär Geh. Rath Nicolai: Die Bestimmung in Art. 24 beruhe im Wesentlichen auf einer Verordnung vom Jahre 1811. Allerdings habe sich die Großh. Regierung gefragt, ob sie nicht, namentlich auch mit Rücksicht auf das Reichsbeamten-Gesetz vom Jahre 1873 zu Gunsten anderer Verwandten eines verstorbenen Staatsbediensteten weiter gehen solle, allein sie habe sich doch schließlich entschlossen, bei den bisherigen Bestimmungen stehen zu bleiben und die Staatskasse nicht weiter zu belasten.

Die übrigen Artikel werden ohne Diskussion genehmigt. Bei der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung wird das Gesetz einstimmig — 57 Abgeordnete waren anwesend — angenommen.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Wien, 1. Mai. Der Einlösungskurs der in Silber zahlbaren österreichischen Eisenbahn-Coupons ist vom 1. d. M. ab bis auf Weiteres auf 85 festgesetzt.

Verlosung. Braunschweig, 1. Mai. Prämienziehung der Braunschweiger 20 Thaler Loose. 150,000 Mark fielen auf Serie 8037 Nr. 27; 12,000 Mark auf S. 962 Nr. 11;

neue Rechnungsdoppelsumme: 1 Zent. = 5 Cent., 7 Gulden holl. und poln. = 12 Cent., 1 Gulden s. B. = 2 Cent., 1 Franc = 80 Hg.

Staatspapiere.	Schwed. 4 in W. 99 3/4	4 Wälz. Nordbahn fl. 97 1/2	5 Borsalberger fl. 84	4 Meinh. Br. Wfb. Thlr. 100	Danf. 9.51—56
Baden 3 1/2 Obligat. fl. 96 1/2	Span. 1 1/2 Ausl. Ant. Wfab. 28 3/4	4 Rechte Ober- u. Unter Thlr. 175 1/4	5 Götthardl. III. Ser. Fr. 100 1/2	3 Oldenburger fl. 40 1/2	Dollars in Gold 4.20—24
4 1/2 Obligat. fl. 100 1/2	Schw. 4 1/2 Bern v. 1877 ff. 102 3/4	6 1/2 Rhein-Stamm Thlr. 163 1/2	4 Schweiz. Central 95 1/2	4 Deferr. v. 1854 fl. 250 113 1/2	20 Fr.-St. 16.22—26
Bayern, 4 Obligat. W. 101 1/4	4 1/2 Bern 1880 ff. 99 1/2	4 Thüring. Lit. A. Thlr. 213 1/2	5 Süd-Yomb. Prior. Fr. 100	5 v. 1860 „ 500 122 1/2	Russ. Imperials 16.73
Deutsch-Rheinl. W. 101 1/4	R.-Amer. 4 1/2 C. pr. 1891 D. 113	5 Böhm. West-Bahn fl. 265	3 Süd-Yomb. Prior. Fr. 56 3/4	4 Raab-Graber Thlr. 100 93 1/2	Sovetsigns 20.37—42
Brensen 4 1/2 Conf. W. 104 1/2	R.-Amer. 4 C. pr. 1907 D. 118 1/2	5 Sal. Karl-Ludw.-B. fl. 263	5 Def. Staatsb.-Prior. fl. 105 1/2	Unserindische Loose. Ständ.	Städte-Obligationen, und
4 1/2 Conf. W. 101 1/2	Bank-Aktien.	5 Def. Franz.-St.-Bahn fl. 283 1/2	3 dto. I.—VIII B. Fr. 76 3/4	Bahische fl. 35-Loose 211.50	Industrie-Aktien.
Sachsen 3 1/2 Rente W. 80 3/4	4 1/2 Deutsche R.-Bank W. 149	5 Def. Süd-Yomb. fl. 126 1/2	3 Livor. Lit. C. Dlu. D2 „ 55 1/2	Braunschw. Thlr. 20-Loose 99.—	4 Karlsrührer Thlr. v. 1879 100 1/2
Witba. 4 1/2 v. 78/79 W. 105 1/2	4 Badische Bank Thlr. 116 3/4	5 Def. Nordwest fl. 177 1/2	5 Toscan. Central Fr. 89 1/2	Def. fl. 100-Loose v. 1864 327.60	4 1/2 Romb. Ober. Dbl. —
4 1/2 Dbl. W. 101 1/2	4 Darmstädter Bank fl. 164 1/4	5 Rudolf „ Lit. B. fl. 190 1/2	Handbriefe.	Deferr. Kreditlose fl. 100	4 1/2 Borsalberger 101
Deferr. 4 Goldrente 80 3/4	4 Disc.-Kommand. Thlr. 214 1/4	5 Eisenbahn-Prisvilitäten.	4 1/2 Rh. Sup.-Bf. Pfdb. S. 30—32. 102 1/4	von 1868 —	4 1/2 Baden-Baden 101 1/4
4 1/2 Silberrente fl. 65 1/2	5 Frankf. Bankverein Thlr. 107 3/4	4 Def. Ludw.-B. W. 99 3/4	4 dto. —	Ungar. Staatsloose fl. 100 228.—	4 1/2 Deibelberg Obligat. —
4 1/2 Papierrente fl. 64 3/4	5 Frankf. Kredit-Anstalt fl. 294 3/4	4 Wälz. Ludw.-B. W. 100 1/2	5 Breuß. Cent.-Bod.-Cred. verl. a 110 W. 112 1/4	Ansbacher fl. 7-Loose 34.—	4 1/2 Freiburg Obligat. —
5 Papier. v. 1881 78 1/2	5 Rhein. Kreditbank Thlr. 113 3/4	5 Elisabeth-Ges. fl. 86 1/2	4 dto. a 100 W. 99 1/4	Angsburger fl. 7-Loose 27.60	4 1/2 Konstanzer Obligat. —
Ungarn 6 Goldrente fl. 102	5 D. Effekt- u. Wechsel-Bf. 40% einbezahlt Thlr. 134 1/2	5 Linz-Budw. fl. 87 1/2	4 Def. B.-Ced.-Anst. fl. 101 1/2	Freiburger fr. 15-Loose 28.80	Ettlinger Spinnerei v. 33. —
4 1/2 fl. 75 3/4	Eisenbahn-Aktien.	4 1/2 Gal. C.-Lud. I.-V. C. fl. 85 1/2	5 Russ. Bod.-Cred. S. R. 82	Mülbacher fr. 10-Loose 14.60	Karlsh. Maschin. dto. 107 1/2
Italien 5 Rente fr. 90 1/4	4 Heidelb. Speyer Thlr. 56	5 Möhr. Grenz-Bahn fl. 70 1/2	4 Süd-Yomb.-C.-Pfdb. 100	Reiminger fl. 7-Loose 27.—	Bab. Zuckerfabr., ohne 33. 108
Rumänien 5 Oblig. fl. 102 1/4	4 Def. Ludw.-B. Thlr. 102 3/4	5 Def. Nordw. Gold-Dbl. W. 104 1/2	Verzinsliche Loose.	Schwed. Thlr. 10-Loose —	3 1/2 Deutsch. Wfb. 20% Gz. 177
Aussland 5 Dbl. v. 1862 84 1/2	4 Med. Friedr.-Franz W. 164	5 Def. Nordw. Lit. A. fl. 87 1/4	3 1/2 Edln.-Wid. Thlr. 100 129 1/2	Paris kurz fr. 100 81.10	4 Rh. Hypoth.-Bank 50% —
5 Dbl. v. 1877 W. 86 1/2	3 1/2 Oberhiesl.-St. Thlr. 244 1/2	5 Def. Nordw. Lit. B. fl. 87 1/4	4 Baurische „ 100 134 1/2	Wien kurz fl. 100 170.—	Reichsbank Discout 4%
5 Dbl. v. 1880 W. 67 1/2	4 1/2 Wälz. Nordbahn fl. 126 1/4	5 Def. Nordw. Lit. B. fl. 87 1/4	4 Badische „ 100 133	Amsterdam kurz fl. 100 169.90	Frankf. Bank Discout 4%
				London kurz 1 Pf. St. 20.45	Tendenz: fest.

7500 W. auf S. 3371 Nr. 37; 3600 W. auf S. 6709 Nr. 49; je 300 W. auf S. 1524 Nr. 31, S. 2377 Nr. 20, S. 2379 Nr. 37, S. 4148 Nr. 10 und Nr. 17, S. 4362 Nr. 12, S. 6466 Nr. 27, S. 7134 Nr. 44, S. 8037 Nr. 36 und S. 9480 Nr. 15; je 180 W. auf S. 962 Nr. 39, S. 4362 Nr. 7, S. 5472 Nr. 11, S. 6799 Nr. 14, S. 9160 Nr. 28 und S. 9198 Nr. 33.

Wien, 1. Mai. Weizen loco hiesiger 24.—, loco fremder 22.50, per Mai 22.25, per Juli 21.75, per Novbr. 20.75. Roggen loco hiesiger 19.50, per Mai 15.80, per Juli 15.30, per Novbr. 15.—, Hafer loco 16.—. Kübel loco 30.50, per Mai 29.50, per Oktober 29.10.

Wien, 1. Mai. Petroleum-Markt. (Schlussbericht.) Standard white loco 6.90, per Juni 7.—, per Juli 7.10, per August 7.25, per Sept.-Dez. 7.50. Rubig. — Amerik. Schweinehälft Wilsok (nicht verkauft) 57.

Berantwortlicher Redakteur: F. Kestler in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 1. Mai 1882

1 Mark = 30 Hg., 1 Pf. = 20 Hg., 1 Dollar = 3 1/2, 25 Hg., 1 Silber-rubel = 2 1/2, 20 Hg., 1 russ. Rubel = 2 1/2, 10 Hg.	5 Borsalberger fl. 84	4 Meinh. Br. Wfb. Thlr. 100	Danf. 9.51—56
5 Götthardl. III. Ser. Fr. 100 1/2	3 Oldenburger fl. 40 1/2	Dollars in Gold 4.20—24	
4 Schweiz. Central 95 1/2	4 Deferr. v. 1854 fl. 250 113 1/2	20 Fr.-St. 16.22—26	
5 Süd-Yomb. Prior. Fr. 100	5 v. 1860 „ 500 122 1/2	Russ. Imperials 16.73	
3 Süd-Yomb. Prior. Fr. 56 3/4	4 Raab-Graber Thlr. 100 93 1/2	Sovetsigns 20.37—42	
5 Def. Staatsb.-Prior. fl. 105 1/2	Unserindische Loose. Ständ.	Städte-Obligationen, und	
3 dto. I.—VIII B. Fr. 76 3/4	Bahische fl. 35-Loose 211.50	Industrie-Aktien.	
3 Livor. Lit. C. Dlu. D2 „ 55 1/2	Braunschw. Thlr. 20-Loose 99.—	4 Karlsrührer Thlr. v. 1879 100 1/2	
5 Toscan. Central Fr. 89 1/2	Def. fl. 100-Loose v. 1864 327.60	4 1/2 Romb. Ober. Dbl. —	
Handbriefe.	Deferr. Kreditlose fl. 100	4 1/2 Borsalberger 101	
4 1/2 Rh. Sup.-Bf. Pfdb. S. 30—32. 102 1/4	von 1868 —	4 1/2 Baden-Baden 101 1/4	
4 dto. —	Ungar. Staatsloose fl. 100 228.—	4 1/2 Deibelberg Obligat. —	
5 Breuß. Cent.-Bod.-Cred. verl. a 110 W. 112 1/4	Ansbacher fl. 7-Loose 34.—	4 1/2 Freiburg Obligat. —	
4 dto. a 100 W. 99 1/4	Angsburger fl. 7-Loose 27.60	4 1/2 Konstanzer Obligat. —	
4 Def. B.-Ced.-Anst. fl. 101 1/2	Freiburger fr. 15-Loose 28.80	Ettlinger Spinnerei v. 33. —	
5 Russ. Bod.-Cred. S. R. 82	Mülbacher fr. 10-Loose 14.60	Karlsh. Maschin. dto. 107 1/2	
4 Süd-Yomb.-C.-Pfdb. 100	Reiminger fl. 7-Loose 27.—	Bab. Zuckerfabr., ohne 33. 108	
Verzinsliche Loose.	Schwed. Thlr. 10-Loose —	3 1/2 Deutsch. Wfb. 20% Gz. 177	
3 1/2 Edln.-Wid. Thlr. 100 129 1/2	Paris kurz fr. 100 81.10	4 Rh. Hypoth.-Bank 50% —	
4 Baurische „ 100 134 1/2	Wien kurz fl. 100 170.—	Reichsbank Discout 4%	
4 Badische „ 100 133	Amsterdam kurz fl. 100 169.90	Frankf. Bank Discout 4%	
	London kurz 1 Pf. St. 20.45	Tendenz: fest.	

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.